

# **Satzung zur Regelung des Kostenersatzes und zur Gebührenerhebung für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Elstra**

(Feuerwehrkostenersatzsatzung – Elstra) i. d. F. vom 06.06.2016

Aufgrund der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. März 2014 (SächsGVBl. S 146), die zuletzt durch Artikel 18 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S 349) geändert worden ist sowie Sächsisches Gesetz über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. S. 245, 647), das zuletzt durch das Gesetz vom 10. August 2015 (SächsGVBl. S. 466) geändert worden ist und die Sächsische Feuerwehrverordnung vom 21. Oktober 2005 (SächsGVBl. S. 291), die zuletzt durch die Verordnung vom 20. August 2012 (SächsGVBl. S. 458) geändert worden ist hat der Stadtrat der Stadt Elstra folgende Satzung beschlossen:

## **Inhaltsverzeichnis**

§ 1 Geltungsbereich	1
§ 2 Begriffsbestimmungen	2
§ 3 Kostenersatz, Grund des Kostenersatzes und Kostenschuldner bei Einsatz der Feuerwehr	3
§ 4 Berechnung des Kostenersatzes	3
§ 5 Entstehung und Fälligkeit	4
§ 6 Inkrafttreten, Außerkrafttreten	4
Kostenverzeichnis für Leistungen der Feuerwehren der Stadt Elstra	5

## **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Elstra im Sinne des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz sowie Tätigkeiten der Feuerwehren auf der Grundlage der Feuerwehrsatzung der Stadt Elstra in der jeweils gültigen Fassung.

## § 2 Begriffsbestimmungen

1. Kostenersatz im Sinne dieser Satzung beinhaltet die Aufwendungen die der Feuerwehr und der Verwaltung
  - für die Durchführung von Pflichtleistungen, für die nach dieser Satzung unter bestimmten Voraussetzungen Erstattung verlangt werden oder
  - für die Durchführung von Einsätzen außerhalb der Brandbekämpfung
2. Die Pflichtaufgaben der Feuerwehr sind in §§ 16 Absatz 1 und 2, 22 und 23 SächsBRKG genannt.
3. Andere Aufgaben außerhalb von § 16 Absatz 1 und 2 Satz 1 SächsBRKG sind freiwillige Aufgaben. Der Leiter der Feuerwehr entscheidet über die Übernahme der freiwilligen Aufgaben im Einsatzfall nach pflichtgemäßem Ermessen unter Beachtung des Erhaltens der Einsatzbereitschaft und im Rahmen der Leistungsfähigkeit der Feuerwehr.
4. Einsatz im Sinne dieser Satzung ist jede auf die Durchführung einer Feuerwehrleistung gerichtete Tätigkeit der Feuerwehr. Als Einsatz gilt auch das Ausrücken der Feuerwehr bei Alarmierung durch grob fahrlässige Unkenntnis der Tatsachen (böswillige Alarmierung) sowie bei Fehlalarmierung durch automatische Brandmeldeanlagen. Ebenso gilt auch als Einsatz ein Ausrücken der Feuerwehr im Rahmen des vorbeugenden Brandschutzes gem. § 2 Absatz 1 SächsBRKG i. V. m. § 22 SächsBRKG (Brandverhütungsschau). Die einsatztaktisch notwendigen Mittel und Kräfte für den Einsatz bestimmen die Feuerwehr und die Leitstelle des Landkreises nach pflichtgemäßem Ermessen.
5. Kostenersatz im Sinne dieser Satzung sind Aufwendungen, die sich in Einsatzkosten und Vorhaltekosten unterteilen. Die Vorhaltekosten sind in den Kostenverzeichnissen festgelegt und basieren auf einer entsprechenden Kalkulation. Einsatzkosten sind diejenigen Kosten, die einem Feuerwehreininsatz direkt zuzuordnen sind und zur Beseitigung einer Gefahr von dritten in Form von Sach- und Dienstleistungen abgefordert bzw. beauftragt werden. Auslagen sind diejenigen Einzelkosten, die einen Feuerwehreininsatz direkt zuzuordnen sind und zur Beseitigung einer Gefahr von Dritten in Form von Sach- und Dienstleistungen abgefordert bzw. beauftragt werden (z. B. Ölbindemittel, externe Räumtechnik und ähnliches). Grundlage der vorgenannten Kalkulation sind die Kosten, die der Stadt Elstra durch den Einsatz ihrer Feuerwehr entstehenden Aufwendungen.
6. Ein Einsatz der Feuerwehr beginnt mit der Alarmierung/Anforderung der Feuerwehr und endet entweder mit Beginn des folgenden Einsatzes oder mit dem Wiedereintrücken in die Feuerwache. Abweichend davon beinhaltet der Zeitanatz beim vorbeugenden Brandschutz die Kontroll- und Beratungszeit, die Vor- und Nachberatungszeit und bei Ortsbegehung die Hin- und Rückfahrtzeit.

### **§ 3**

#### **Kostenersatz, Grund des Kostenersatzes und Kostenschuldner bei Einsatz der Feuerwehr**

1. Für den Einsatz der Feuerwehr wird, sofern ein Fall des § 69 Absatz 2 Nummer 1 – 7 SächsBRKG oder ein Fall des § 22 SächsBRKG i. V. m. § 17 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Inneren über die Feuerwehren und die Brandverhütungsschau im Freistaat Sachsen vorliegt, Kostenersatz verlangt.
2. Darüber hinaus gehend wird unter den Voraussetzungen des § 69 Absatz 3 SächsBRKG Kostenersatz verlangt, sofern einer der dort unter § 69 Absatz 3 Nummer 1 – 3 SächsBRKG genannten Fälle vorliegt.
3. Die Zeitweise Überlassung von nicht einsatzbenötigten Geräten und Material zum Ge- und Verbrauch ist kostenpflichtig.
4. Zum Kostenersatz für Leistungen nach § 3 Absatz 1 dieser Satzung sind die in § 69 Absatz 2 SächsBRKG und in § 17 SächsFwVO genannten Personen verpflichtet.
5. Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr außerhalb der Brandbekämpfung nach § 3 Absatz 2 der Satzung werden von dem in § 69 Absatz 3 SächsBRKG genannten Personen verlangt.
6. Wer Leistungen gemäß § 3 Absatz 3 dieser Satzung in Anspruch nimmt, hat den vereinbarten Kostenersatz zu bezahlen.
7. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner. Die §§ 16, 17, 19 und 22 SächsVwKG gelten entsprechend.

### **§ 4**

#### **Berechnung des Kostenersatzes**

1. Soweit unter Absatz 4 nichts anderes bestimmt ist, wird der Kostenersatz nach den Sätzen des Kostenverzeichnisses der Feuerwehren der Stadt Elstra sowie nach Zeitaufwand, Art und Anzahl des in Anspruch genommenen Personals, der Fahrzeuge einschließlich deren Beladung berechnet. Das Kostenverzeichnis der Stadt Elstra ist Bestandteil dieser Satzung. Es ist Grundlage für die Erhebung von Gebühren.
2. Bei Stundensätzen werden angefangene Stunden auf die nächste Viertelstunde aufgerundet. Bei Tagessätzen wird jeder angefangene Kalendertag als voller Kalendertrag berechnet.
3. Die Kostenerstattungssätze setzen sich, soweit nichts anderes bestimmt ist, zusammen aus:
  1. den Personalkosten für die eingesetzten Angehörigen der Feuerwehr,
  2. den Stundensätzen für die eingesetzten Fahrzeuge mit Geräten etc.

4. Entstehen der Feuerwehr durch Inanspruchnahme von Personal, Fahrzeugen, Geräten und Ausrüstungsgegenständen besondere Kosten (Einzelkosten), so sind sie zusätzlich zu denjenigen nach Abs. 3 zu erstatten, sofern sie dort nicht enthalten sind. Kosten für Ersatzbeschaffung bei Unbrauchbarkeit oder Verlust sind, soweit sie nicht durch normalen Verschleiß oder Fehlverhalten der Feuerwehr verursacht wurden, zu erstatten.
5. Aufwendungsersatz und Kostenersatz werden nur in dem Umfang vom Kostenschuldner gefordert, wie Personal, Fahrzeug/Gerät zum Einsatz gekommen ist. Wird entsprechend der jeweils gültigen Alarm- und Ausrückeordnung mehr Personal, Fahrzeug/Gerät am Einsatzort bereitgestellt als tatsächlich erforderlich, werden auch für das nicht erforderliche Personal, Fahrzeug/Gerät Kosten für den Zeitraum bis zum Einsatzabbruch durch den Einsatzleiter oder die integrierte Regionalleitstelle Ostsachsen verlangt, soweit der Kostenschuldner dies zu vertreten hat.
6. Für Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von benachbarten Gemeinden mit denen keine Vereinbarung auf gegenseitige Hilfeleistung in Gefahrenlagen jeglicher Art auf Grundlage des § 14 Absatz 1 i. V. m. § 69 Absatz 2 Nr. 7 SächsBRKG getroffen worden sind oder die durch Werksfeuerwehren entstehen, werden unabhängig von dieser Satzung Kosten in der Höhe verlangt, wie sie der Stadt in Rechnung gestellt werden.

## **§ 5 Entstehung und Fälligkeit**

Der Anspruch auf Kostenersatz entsteht mit Beendigung der Leistung der Feuerwehren und wird mit dem Zugang des Kostenbescheids an den Kostenschuldner nach 28 Tagen fällig.

## **§ 6 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

1. Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die derzeit gültige Fassung, die am 25.07.2007 beschlossen wurde, außer Kraft.

Elstra, den 19.07.2016

  
Frank Wachholz  
Bürgermeister



Anlage

der Satzung zur Regelung des Kostenersatzes und zur Gebührenerhebung für Leistungen der  
Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Elstra

**Kostenverzeichnis für Leistungen der Feuerwehren der Stadt Elstra**

<b>Tarifstelle</b>	<b>Gebühr in €</b>	<b>Einheit</b>
<b>1. Personalkosten</b>		
Feuerwehrmann für Einsätze	10,40	je Stunde
Feuerwehrmann für Brandsicherheitswache	10,40	je Stunde
Brandverhütungsschau-Kosten der Stadt	56,09	je Stunde
Brandverhütungsschau-Kosten der Feuerwehr/Stadt	tatsächliche Kosten	je Fall
<b>2. Fahrzeuge/Anhänger einschließlich Geräte</b>		
<b>FFw Elstra</b>		
LF 8/6	18,96	je Stunde
STA	3,53	je Stunde
Ölanhänger	1,03	je Stunde
<b>FFw Rauschwitz</b>		
TLF 24/80	52,51	je Stunde
TSF (LO)	46,54	je Stunde
TSA (mit Sondergerät)	10,74	je Stunde
<b>FFw Kriepitz</b>		
KLF - B1000	72,12	je Stunde
Haspelanhänger	7,82	je Stunde
<b>FFw Prietitz</b>		
TSF (LO)	28,08	je Stunde
TSA	2,05	je Stunde
<b>3. Auslagen</b>		
Sachleistungen (Verbrauchsmaterial)	Wiederbeschaffungskosten	je kg/Liter
Dienstleistungen (Extern)	Wiederbeschaffungskosten	je Fall
<b>4. Pauschale Verrechnungssätze</b>		
Fehlalarm durch automatische Brandmeldeanlagen	200	je Fall
Böswillige Alarmierung	250	je Fall
Türöffnung zzgl. Materialverbrauch	35	je Fall
Tierrettung	35	je Fall

### **Hinweis nach § 4 Absatz 4 Sächsische Gemeindeordnung:**

Satzungen, die unter Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
  - a. die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b. die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Stadt unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Die Sätze 1-3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Elstra, den 19.07.2016



Wachholz  
Bürgermeister